

RS Vwgh 2010/12/13 2009/10/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §62 Abs4;

ForstG 1975 §13 Abs9;

ForstG 1975 §172 Abs6;

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2009/10/0077

Rechtssatz

Es stellt eine offenbare Unrichtigkeit dar, wenn eine Berufungsbehörde ihrerseits anstelle der Zahl des erstinstanzlichen Wiederbewaldungsauftrages jene des angefochtenen Feststellungsbescheides (die sich nur in der letzten Ziffer von jener unterscheidet) zitiert, weshalb auch ohne förmlichen Berichtigungsbescheid in einem derartigen Fall vom richtigen Bescheidinhalt auszugehen ist (vgl. E 3. Oktober 2008, 2005/10/0041). Es stellt eine offenbare Unrichtigkeit dar, wenn eine Berufungsbehörde ihrerseits anstelle der Zahl des erstinstanzlichen Wiederbewaldungsauftrages jene des angefochtenen Feststellungsbescheides (die sich nur in der letzten Ziffer von jener unterscheidet) zitiert, weshalb auch ohne förmlichen Berichtigungsbescheid in einem derartigen Fall vom richtigen Bescheidinhalt auszugehen ist (vergleiche E 3. Oktober 2008, 2005/10/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009100075.X03

Im RIS seit

14.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at